

+49 611 327618 534

Aktenzeichen: 8 L 9095/17.GI.A

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau _____, Evangelische Kirchengemeinde

Staatsangehörigkeit: somalisch,

Antragstellerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe,
Ostpreußenstraße 27, 65207 Wiesbaden, - 126/18 -**gegen**die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, - 7260366-273 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren (L) (Dublin)
D: Norwegen

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 8. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht Heer

als Einzelrichterin am 18. Oktober 2018 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

+49 611 327618 534

- 2 -

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag,

unter Abänderung des Beschlusses des Gerichts vom 05.04.2018 (Az. 8 L 9095/18.GI.A) die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin (8 K 9096./18GI.A) gegen die in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.11.2017 enthaltene Abschiebungsanordnung nach Norwegen anzuordnen,

ist abzulehnen.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Ergänzend sieht § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO vor, dass jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines solchen Beschlusses wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen kann.

Die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage 8 K 9096/18.GI.A kann vorliegend nicht erfolgen, da die Klage mit anwaltlichem Schriftsatz der früheren Bevollmächtigten der Klägerin vom 09.07.2018 zurückgenommen worden ist. Ein angekündigter Antrag auf Fortsetzung des Klageverfahrens ist nicht gestellt worden; es ist auch nicht ersichtlich, dass dieser Erfolg haben könnte. Insbesondere dürfte die Prozessklärung der früheren Klägerbevollmächtigten der Klägerin zuzurechnen sein. Es ist nicht dargetan, dass das Mandatsverhältnis zum Zeitpunkt der Klagerücknahme bereits gekündigt war.

Im Übrigen wird hinsichtlich des vorgebrachten Ablaufs der Überstellungsfrist darauf hingewiesen, dass dieser nach Auffassung der Kammer weder das von der Klägerin in Anspruch genommene Kirchenasyl noch die Aufforderung des Regierungspräsidiums Gießen vom 18.09.2018, der die Klägerin nicht gefolgt ist, entgegen steht. Auf die Gründe des Beschlusses vom 20.08.2018 – 8 L 5666/17.GI.A wird verwiesen.

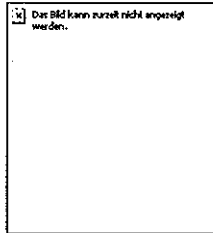
+49 611 327618 534

- 3 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Heer



Beglaubigt:
Gießen, 19.10.2018

Spomer
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle